

Wien, 23. April 2026

AVW 9.117/26-002

Bildrecht GmbH
Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Burggasse 7-9/6
1070 Wien

Auf Antrag der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte ergeht durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften folgender

BESCHIED

Spruch

Der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte (Firmenbuchnummer 326358p) wird für den nachfolgend genannten Nutzungsbereich eine Genehmigung zur erweiterten kollektiven Rechtewahrnehmung erteilt, kraft derer sie im Rahmen ihrer Wahrnehmungsgenehmigung Nutzungsbewilligungen auch in Bezug auf solche Rechteinhaber erteilen kann, die der Bildrecht GmbH ihre Rechte weder unmittelbar über einen Wahrnehmungsvertrag noch mittelbar über einen Vertrag mit einer anderen Verwertungsgesellschaft eingeräumt haben.

Die Genehmigung zur erweiterten kollektiven Rechtewahrnehmung umfasst die Erteilung von Bewilligungen gegenüber Anbietern großer Online-Plattformen für Nutzungshandlungen, die von § 18c UrhG, BGBl. Nr. 111/1936 i.d.F. BGBl. I Nr. 244/2021 („*Sendung und Zurverfügungstellung durch Anbieter großer Online-Plattformen*“) umfasst werden. Dies gilt hinsichtlich

1. Werken der bildenden Künste im Sinne von § 3 UrhG, und
2. Werken der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art („*Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raume bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen*“), sowie
3. Lichtbildern im Sinne von § 73 Abs 1 UrhG,

sofern diese nicht ausschließlich für private Zwecke hergestellt wurden.

Rechtsgrundlage: § 25b des Bundesgesetzes über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016), BGBl. I Nr. 27/2016 i.d.g.F.

Begründung

- [1] Da dem Standpunkt der Antragstellerin vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wurde, kann eine nähere Begründung entfallen (§ 58 Abs 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.).
- [2] Änderungen im Vergleich zum Antragstext sind lediglich aus formalen Gründen bzw zur Verbesserung der Klarheit und Verständlichkeit erfolgt, aber nicht in inhaltlicher Hinsicht.
- [3] Die Antragstellerin beehrte in einem getrennten Punkt zugleich die Erteilung einer inhaltsgleichen Genehmigung hinsichtlich Vervielfältigungshandlungen. Die Frage, ob die durch einen Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eingeholte Erlaubnis nach Art 17 Abs 1 DSM-RL (EU) 2019/790 (umgesetzt in § 18c UrhG) zwangsläufig auch Vervielfältigungen erfasst, die technisch erforderlich sind, um die erfassten Schutzgegenstände senden oder öffentlich zur Verfügung stellen zu können, ist Gegenstand eines derzeit noch nicht abgeschlossenen Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof der Europäischen Union (C-579/24). Sollte der EuGH die vorstehende Frage bejahen, umfasst die hier erteilte Genehmigung antragsgemäß auch Vervielfältigungshandlungen, die erforderlich sind, um die vom Spruch erfassten Nutzungshandlungen durchführen zu können.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (§ 83 Abs 4 VerwGesG 2016). Darin sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde (§ 9 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte [Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG], BGBl. I Nr. 33/2013 i.d.g.F.).

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheids schriftlich bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einzubringen (§ 7 Abs 4 sowie § 12 VwGVG).

Wien, am 23. April 2026

Der Leiter der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

FH-Prof. MMag. Dr. Clemens Bernsteiner, LL.M.